

Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten erfolgt analog der Prüfungsordnungen und ist wie folgt vorzunehmen:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100,00 – 92,00 Punkte	sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	91,99 – 81,00 Punkte	gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	80,99 – 67,00 Punkte	befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	66,99 – 50,00 Punkte	ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	49,99 – 30,00 Punkte	mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	29,99 – 0 Punkte	ungenügend